

Statuten des Turnvereins Meinisberg

vom Februar 2025

Die Vereinsversammlung (*Generalversammlung*) des Turnvereins Meinisberg beschliesst folgende Statuten:

1. Kapitel: Name, Rechtsform, Zweck

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen: Turnverein Meinisberg, besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein nach Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Meinisberg.

Artikel 2 Zweck

- 1 Der Verein pflegt und fördert in Meinisberg das Turnen und turnverwandte Sportarten für Erwachsene und Jugendliche aller Altersstufen, bietet ihnen einen vielseitigen Turn- und Vereinsbetrieb und setzt sich für die Verbreitung des Turngedankens ein.
- 2 Der Verein fördert insbesondere die sportliche Betätigung seiner turnenden Mitglieder, pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihnen und hält sie zur Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen an.
- 3 Der Verein nimmt insbesondere am Vereinswettkampf an den Seeländischen, Berner Kantonal- und Eidgenössischen Turnfesten teil.

2. Kapitel: Zugehörigkeit, Ethik

Artikel 3 Zugehörigkeit

- 1 Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland und ist durch diesen dem Schweizerischen Turnverband angeschlossen.
- 2 Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Zielsetzungen dient.

Artikel 4 Ethik

- 1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert transparent.
- 2 Der Verein anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports, macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt und unterstellt sich dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.
- 3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Kapitel: Mitgliedschaft**1. Abschnitt: Mitglieder und Riegen****Artikel 5** Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind seine:

- a. turnenden Aktivmitglieder;
- b. Jugendmitglieder;
- c. Ehrenmitglieder;
- d. Passivmitglieder.

Artikel 6 Riegen

- 1 Der Verein führt diverse unterschiedliche Riegen. Die aktuellen Riegen sind im Geschäftsreglement zu regeln.

2. Abschnitt: Aufnahme

Artikel 7 Turnende Aktivmitglieder

- 1 Als turnende Aktivmitglieder können Frauen und Männer aufgenommen werden, die nicht mehr schulpflichtig sind und regelmässig die Turnstunden (*Trainings*) einer Riege nach Artikel 6 Absatz 1 besucht haben.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Generalversammlung.

Artikel 8 Jugendmitglieder

- 1 Als Jugendmitglieder können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters Knaben und Mädchen im schul- und vorschulpflichtigen Alter aufgenommen werden.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Riegenleitung der Jugendriegen des Vereins endgültig.
- 3 Mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und der Riegenleitung der Aktivmitglieder können Jugendmitglieder ab der 8. Klasse die Turnstunden (*Trainings*) der turnenden Aktivmitglieder besuchen und an deren Anlässen teilnehmen, sofern diese weiterhin auch noch die Jugendriege besuchen.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleiht.
- 2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat.
- 3 Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Vereinsversammlung.
- 4 Die Ernennung erfolgt an einer nächsten Vereinsversammlung, in der Regel an der Generalversammlung.

Artikel 10 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind auch nicht turnende Aktivmitglieder, welche die Turnstunden nicht mehr besuchen wollen oder können, jedoch weiterhin am Vereinsleben teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten beibehalten wollen. Diese dürfen an den geselligen Anlässen der jeweiligen Riegen teilnehmen, sind jedoch nicht mehr über den Verein versichert.

² Sie können jederzeit mit Mitteilung an den Vorstand zu den turnenden Aktivmitgliedern übertreten.

³ Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand endgültig.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten**Artikel 11** Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Artikel 12 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbandes Bern Seeland und des Schweizerischen Turnverbandes zu unterstützen, deren Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten und zum Wohl des Vereins beizutragen.

Artikel 13 Pflichten der turnenden Aktivmitglieder und der Jugendmitglieder

¹ Die turnenden Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Turnstunden (*Trainings*) und die Anlässe ihrer Riege sowie die Vereinsversammlungen zu besuchen oder an diesen mitzuwirken.

² Die Jugendmitglieder sind verpflichtet, die Turnstunden (*Trainings*) und die Anlässe ihrer Riege zu besuchen.

³ Die Ehrenmitglieder sowie die Passivmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen zu besuchen oder sich ordentlich von diesen abzumelden.

Artikel 14 Mitgliederbeitrag

Alle Mitglieder des Turnvereins zahlen einen jährlichen Beitrag. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

4. Abschnitt: Austritt und Ausschluss**Artikel 15** Austritt

¹ Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.

- 2 Ein turnendes Aktivmitglied und ein Passivmitglied muss seinen Austritt oder seinen Übertritt zu den Passivmitgliedern dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post einreichen.
- 3 Den Austritt eines Jugendmitglieds muss dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter dem Hauptleiter der Riege mitteilen.
- 4 Die Mitgliedschaft eines Jugendmitglieds erlischt am Ende seiner Schulpflicht.

Artikel 16 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied, das bewusst oder aus grober Nachlässigkeit trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, gegen Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins verstossen oder ihm Schaden im guten Ruf oder in seiner Ehre zugefügt hat und sich dadurch dessen Mitgliedschaft als unwürdig erweist, ist auszuschliessen.
- 2 Ein Mitglied, das trotz Mahnung seinen jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, kann ausgeschlossen werden.
- 3 Der Ausschluss eines turnenden Aktiv- oder eines Ehrenmitglieds kann nur erfolgen, wenn er an der Vereinsversammlung von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.
- 4 Über den Ausschluss eines Jugendmitglieds beschliesst die Jugendriegeleitung endgültig.
- 5 Über den Ausschluss eines Passivmitglieds beschliesst der Vorstand endgültig.

4. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Artikel 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Technische Kommission;
- d. die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Vereinsversammlung

Artikel 18 Zuständigkeit

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse nichts anderes bestimmen.

Artikel 19 Stimm-, Wahl-, Antrags- und Beratungsrecht

- 1 Das Recht zu stimmen, zu wählen, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen, haben alle Mitglieder des Vereins, ausser die Jugendmitglieder.
- 2 Die Revisionsstelle hat das Recht, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.

Artikel 20 Einberufung

- 1 Die Vereinsversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder die Revisionsstelle oder ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- 2 Der Vorstand lädt alle Mitglieder, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, schriftlich oder mit elektronischer Post unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mindestens fünf Tage im Voraus ein, falls notwendig und insbesondere zur Generalversammlung auch die Revisionsstelle.
- 3 Das Begehren um Einberufung einer Versammlung durch die Revisionsstelle oder einen Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ist unter Angabe des Antrags, über den Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post einzureichen und zu begründen.
- 4 Die Versammlung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Artikel 21 Generalversammlung

- 1 Einmal im Jahr, in der Regel im Januar oder Februar, wird die Vereinsversammlung als Generalversammlung einberufen.
- 2 Sie behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das kommende Vereinsjahr;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr;
 - e. Genehmigung des Voranschlags (Budgets) für das kommende Vereinsjahr;
 - f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes alle 2 Jahre;
 - g. Mutationen;
 - h. Wahl der Revisionsstelle (jährlich), der Revisoren (alle 2 Jahre);
 - i. Auszeichnungen und Ehrungen.

Artikel 22 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 23 Leitung, Stimmenzähler, Protokoll

- 1 Das Präsidium des Vorstandes leitet die Vereinsversammlung.
- 2 Prüft eine Revisionskommission das Rechnungswesen des Vereins, amten deren Mitglieder als Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler, andernfalls wählt die Versammlung Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

3 Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und in der Regel an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

Artikel 24 Eintreten auf ein Geschäft

1 Die Versammlung tritt auf alle auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte ein.

2 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.

3 Die Annahme eines Antrags zu einem nicht traktandierten Geschäft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden.

4 Absatz 2 ist nicht anwendbar für eine Änderung dieser Statuten (Artikel 51) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 52 Absatz 1).

Artikel 25 Abstimmungen

1 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird.

2 Liegen zum gleichen Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, sind diese mittels Eventualabstimmungen in der Reihenfolge über die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz auszumehren, bis zwei Anträge einer Schlussabstimmung unterbreitet werden können.

3 Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4 Eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden ist für einen Ausschluss eines turnenden Aktiv-, oder eines Ehrenmitglieds (Artikel 16 Absatz 3), einen Beschluss über ein nicht traktandiertes Geschäft (Artikel 24 Absätze 2 und 3) und eine Änderung dieser Statuten (Artikel 51) erforderlich. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 52 Absatz 1).

Artikel 26 Wahlen

1 Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Wahl gestellt und angenommen wird.

2 Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen, wird im zweiten Wahlgang zwischen jenen zwei Kandidatinnen oder Kandidaten entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

3 Die oder der Vorsitzende wählt mit und zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Artikel 27 Beschlussfassung auf dem Zirkular- oder dem Korrespondenzweg

- 1 Ein Vereinsbeschluss kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt an der Vereinsversammlung auf dem Zirkular- oder dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- 2 Ein solcher Beschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 3 Er ist an der nächsten Vereinsversammlung bekannt zu gegeben und zu protokollieren.
- 4 Das Zirkular- und das Korrespondenzverfahren ist nicht anwendbar für einen Beschluss über ein in Artikel 24 Absatz 4 aufgeführtes Geschäft.

Artikel 28 Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses

- 1 Kann eine Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses nicht oder nur unter Sicherheitsvorkehrungen, die dem Verein oder den Mitgliedern nicht zumutbar sind, durchgeführt werden, können Vereinsbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder mittels Videokonferenz gefasst werden.
- 2 Die Beschlüsse sind unabhängig von der Anzahl der eingegangenen Stimmzettel oder der Videokonferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer gültig.
- 3 Ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement regelt das Verfahren.

3. Abschnitt: Vorstand**Artikel 29** Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand führt und verwaltet den Verein, vertritt ihn gegenüber Dritten und sorgt für die sinnvolle Verwirklichung der in diesen Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins und einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- 2 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus.
- 3 Die Vereinsversammlung erlässt ein Reglement, das die Organisation und die Geschäftsführung des Vorstandes sowie ausführlich dessen Aufgaben und Zuständigkeiten und jene seiner Mitglieder regelt.

Artikel 30 Mitglieder

- 1 Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Sollte der Vorstand vergrößert oder verkleinert werden, kann dies an der Generalversammlung entschieden werden.
- 2 Sie werden in ihr Amt gewählt.
- 3 Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5 Der Vorstand handelt kollegial.

Artikel 31 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt und endet mit einem Vereinsjahr (Artikel 48).
- 2 Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 32 Sitzung

- 1 Das Präsidium beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn sie oder er es für notwendig erachtet oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied eine Einberufung verlangt.
- 2 Begehrt ein anderes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung, muss diese innert zehn Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- 3 Das Präsidium lädt die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens drei Tage im Voraus ein.

Artikel 33 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von zehn Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.
- 3 An der neuen Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens das Präsidium oder das Vizepräsidium und insgesamt drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 34 Leitung, Protokoll

- 1 Das Präsidium leitet die Vorstandssitzung.
- 2 Von der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Artikel 35 Nicht traktandiertes Geschäft

Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 36 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen und nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 und Artikel 26 Absätze 2 und 3.

4. Abschnitt: Technische Kommissionen Aktive und Jugend

Artikel 37 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Technische Kommission ist für den turnsportlichen Bereich der turnenden Aktivmitglieder sowie der Jugendabteilung zuständig und verantwortlich.

Artikel 38 Mitglieder der Technischen Kommission

Jede Riege stellt ein Mitglied in die Technische Kommission. Der TK Chef oder die TK Chefin wird an der Generalversammlung zusammen mit dem Rest des Vorstandes alle 2 Jahre gewählt.

Artikel 39 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre, beginnt und endet mit einem Vereinsjahr (Artikel 48) und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.

² Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 40 Sitzung

Für eine Kommissionssitzung gelten die Artikel 33 - 36 sinngemäss.

5. Abschnitt: Revisionsstelle

Artikel 41 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Vereins auf materielle und formelle Richtigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und falls nötig, die Einberufung einer Vereinsversammlung zu verlangen (Artikel 20 Absatz 1).
- 2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und falls nichts anderes bestimmt ist, die Fonds des Vereins.
- 3 Zu Handen der Generalversammlung erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Artikel 42 Revisionskommission

- 1 Als Revisionsstelle wählt die Vereinsversammlung in der Regel zwei bis vier Mitglieder einer Revisionskommission.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission sind nicht wählbar.
- 3 Die Mitglieder der Revisionskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4 Sie amten an der Vereinsversammlung als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Artikel 43 Revisionsunternehmen

Anstelle einer Revisionskommission kann die Vereinsversammlung ein Revisionsunternehmen mit der Prüfung des Rechnungswesens des Vereins beauftragen.

Artikel 44 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder einer Revisionskommission beträgt zwei Jahre, beginnt und endet mit einem Vereinsjahr (Artikel 48) und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2 Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.
- 3 Ein Revisionsunternehmen ist alljährlich zu wählen.

5. Kapitel: Finanzen

Artikel 45 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresmitgliederbeiträgen der turnenden Aktiv-, der Passiv-, der Jugend- und der Ehrenmitglieder, dem Reingewinn der Vereinsanlässe und den Jugend+Sport Beiträgen.

Artikel 46 Ausgaben, Voranschlag

- 1 Die Ausgaben werden von der Vereinsversammlung im Voranschlag festgelegt oder von ihr von Fall zu Fall beschlossen.
- 2 Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Voranschlags.

Artikel 47 Fonds

Die Vereinsversammlung kann die Errichtung von Fonds beschliessen, über die gesondert Rechnung zu führen ist.

Artikel 48 Vereinsjahr

Ein Vereinsjahr dauert vom Ende einer Generalversammlung bis zum Ende der nächsten Generalversammlung.

Artikel 49 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung und die Fondsrechnungen sind in der Regel auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Artikel 50** Ausführungsbestimmungen

Ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement regelt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Organisation, die Geschäftsführung, die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes und dessen Mitglieder sowie der Technischen Kommission und deren Mitglieder.

Artikel 51 Änderung dieser Statuten

Eine Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Vereinsversammlung.

Artikel 52 Fusion oder Auflösung des Vereins

- 1 Die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins, kann an einer Vereinsversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Bei einer Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom Februar 2002 (GV2021) werden aufgehoben.

Artikel 54 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

22. 02. 2025

Das Präsidium:

.....

Patrizia Kunz

.....

Peter Kunz

Das Sekretariat:

.....

Andrea Flückiger

Der Vorstand des Turnverbandes Bern Seeland genehmigte diese Statuten am 2025.